

# Satzung der ›Gemeindestiftung Gräfelfing‹

## Präambel

Die Gemeindestiftung will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und füreinander mehr Verantwortung übernehmen. Dies soll im Rahmen dieser Satzung durch Einwerben von Zustiftungen und Spenden, durch die Förderung und die Durchführung regionaler Projekte und die aktive und unmittelbare, unbürokratische und solidarische Hilfe vor Ort zur Beseitigung von Missständen und Abfederung sozialer Härten erfolgen. Damit soll auch ein Zeichen gesetzt werden, für eine solidarische und aktive Bürgergesellschaft einzutreten.

## I. Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen ›Gemeindestiftung Gräfelfing‹.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Gräfelfing.

## II. Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist es, den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger Gräfelfings zu fördern und zu stärken, öffentliche Belange der örtlichen Gemeinschaft zu fördern und in sozialen Notlagen zu helfen.
2. Die Stiftung soll dabei Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Kunst und Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, traditionelles Brauchtum, Heimatpflege und öffentliche Gesundheitspflege, das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung fördern und in Einzelfällen selbstlos Personen im Sinne des § 53 AO unterstützen.
3. Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
  - a) Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeignete öffentliche Behörden, durch die Bereitstellung von finanziellen oder sachlichen Mitteln, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen im Rahmen des Stiftungszweckes fördern,

- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, wenn diese Kooperation steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zugute kommt, z.B. durch die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln für die Organisation von »Runden Tischen«, Anstoß gemeinsamer Projekte o.ä.
  - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Gemeindestiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern, wie z.B. Organisation von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Diskussionsforen u.v.m.
  - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
  - e) Schaffung lokaler Einrichtungen und Projekte die den Stiftungszwecken dienen, sowie Unterstützung derselben mit finanziellen und sachlichen Mitteln, wie z.B. Errichtung von generationenübergreifenden Treffpunkten, Aufbau von Arbeitskreisen, Ideenwerkstätten, Themenbezogenen wiederkehrenden Veranstaltungen mit lokalem Bezug.
- 4. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
  - 5. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
  - 6. Die Förderung der Zwecke schließt die Werbung für die Stiftung und die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
  - 7. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde Gräfelfing gehören.
  - 8. Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, soweit auch deren Zweck vom Stiftungszweck umfasst ist.

### III. Gemeinnützige Zweckerfüllung

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

#### IV. Vermögen der Stiftung, Zustiftungen, Spenden

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen) ist uneingeschränkt zu erhalten.
2. Das Grundstockvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

#### V. Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; IV Nr. 3 Satz 4 bleibt unberührt.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, für ein angemessenes Andenken ihrer Zustifter sorgen.
3. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

#### VI. Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat

2. Der Vorstand und der Stiftungsrat können zu ihrer Unterstützung gemeinsam beratende Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
3. Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
4. Die Stiftung kann nach entsprechender Beschlussfassung des Stiftungsrates zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen, Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
5. Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Die Mitglieder des Vorstands können auch hauptamtlich für die Stiftung tätig sein, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.
7. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind im Rahmen des § 31 a BGB der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## VII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
2. Ein Vorstandsmitglied, das zugleich der Vorstandsvorsitzende ist, ist der jeweils amtierende erste Bürgermeister der Gemeinde Gräfelfing. Falls dieser auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichtet, wird der amtierende zweite Bürgermeister Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes, bei dessen Verzicht der amtierende dritte Bürgermeister; ein Verzicht gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates von Gräfelfing. Weitere Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat bestimmt den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
3. Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden entspricht seiner Amtszeit als Mitglied des Gemeinderats von der Gemeinde Gräfelfing. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

## VIII. Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Einzelvertretungsbefugnis durch den Stiftungsrat erteilt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er legt gemeinsam mit dem Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
3. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres unterbreitet der Vorstand im Stiftungsrat einen Wirtschaftsplan. Nach Ende des Geschäftsjahres bereitet er den Jahresabschluss vor. Wirtschaftsplan wie Jahresabschluss werden durch den Stiftungsrat beschlossen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen. Über hierzu erstellte Jahresabschlüsse beschließt der Stiftungsrat.
4. Der Zuständigkeit des Stiftungsvorstandes unterliegen weiterhin
  - a) die Beschlussfassung über die in dieser Satzung vorgesehenen Zustimmungen des Stiftungsvorstandes
  - b) zusammen mit dem Stiftungsrat die Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung oder Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
  - c) die Beschlussfassung über die Erweiterung des Stiftungszwecks nach XIII Nr. 4
  - d) zusammen mit dem Stiftungsrat die Beschlussfassungen nach VI Nr. 2, VI Nr. 3, IX Nr. 2, IX Nr. 4 dieser Satzung
  - e) die Festsetzung des Betrages zur Einrichtung eines Namenfonds nach IV Nr. 4
  - f) die Beschlussfassung nach IX Nr. 5

5. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
6. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen von XI. dieser Satzung entsprechend.

## **IX. Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
2. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestimmen. Vorstand und Stiftungsrat legen in diesem Fall fest, in welchem Umfang Aufgaben des Vorstandes auf die Geschäftsführung übertragen werden. Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt durch den Stiftungsrat mit Zustimmung durch den Stiftungsvorstand, die erforderlichen Vollmachten erteilt der Vorstand. Der Arbeitsvertrag eines hauptamtlich tätigen Geschäftsführers wird vom Stiftungsvorstand abgeschlossen, nachdem der Stiftungsrat über die einzelnen Regelungen des Arbeitsvertrages Beschluss gefasst hat.
3. Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit von Stiftungsrat und Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Im Falle der Beschäftigung eines hauptamtlichen Geschäftsführers können Stiftungsrat und Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit die Kündigung des Geschäftsführers aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit beschließen.
5. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Geschäftsführer kann auch hauptamtlich, gegen ein angemessenes Entgelt, für die Stiftung tätig sein, soweit dies die Stiftungsmittel zulassen. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen. Für den Sach- und Zeitaufwand eines ehrenamtlichen Geschäftsführers kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## X. Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen.
2. Vier Mitglieder werden jeweils vom Gemeinderat gewählt. Sie dürfen, müssen aber nicht Mitglieder des Gemeinderates sein. Die restlichen Mitglieder werden durch Zuwahl ergänzt. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats endet stets mit deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Ende der Wahlzeit, während derer sie in den Stiftungsrat gewählt worden sind, für die zugewählten Mitglieder nach vier Jahren. Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds bleibt dieses bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
5. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
6. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung begründet werden, die vom Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und die dem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag übersteigen,
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach VII.2
  - e) die Beschlussfassung über in dieser Satzung vorgesehene Zustimmungen des Stiftungsrates
  - f) die Beschlussfassung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - g) zusammen mit dem Stiftungsvorstand die Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung oder Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
  - h) zusammen mit dem Stiftungsvorstand die Beschlussfassung nach VI Nr. 2, VI Nr. 3, sowie gem. IX Nr. 2, IX Nr. 4 dieser Satzung

i) gemeinsam mit dem Vorstand, im Rahmen des Stiftungszwecks, die Festlegung der die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit

k) die Beschlussfassung gem. VI Nrn. 4 und 6 und XI Nr. 1 dieser Satzung

7. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.

---

## **XI. Geschäftsgang des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn fünf Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des XIII Nr. 3, VII Nr. 4 oder IX Nr.4 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach XIII Nr. 3, VII Nr. 4 und IX Nr. 4 dieser Satzung.

5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **XII. Stifterforum**

1. Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit und endet mit dem Tod oder Rücktritt des Stifters.

Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Stifterforums abberufen.

2. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen. Für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Ziffer 1. entsprechend.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Ziffer 1. entsprechend.
4. Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden.
5. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Unterrichtung über die Tätigkeit der Stiftung durch den Vorstand, die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Jahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

### XIII. Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Änderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.
4. Die Erweiterung des Stiftungszwecks ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung und beschränkt auf diese Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.
5. Änderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden erst wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorliegt.

#### **XIV. Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Gräfelfing. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **XV. Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung.
3. Die Satzung tritt mit Genehmigung der Änderungen durch die Stiftungsaufsicht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2010, anerkannt von der Regierung von Oberbayern mit RS vom 02.11.2010 Nr. 12.1-1222.1MLD68, außer Kraft.